Stellplatzsatzung

der Gemeinde Dautphetal

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)¹ sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO)² hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal in ihrer Sitzung am 29.02.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Dautphetal.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3 Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaV)³.
- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4 Zahl

(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

¹ HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188)

² HBO In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) Zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622)

³ GaV vom 17.11.2014 (GVB1. I Seite 286)

- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, angemessen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.
- (3) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde davon abgewichen werden.

§ 6 Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 2.500,00 EUR

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)⁴ findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.05.2001 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

35232 Dautphetal, 01.03.2016

Schmidt Bürgermeister

⁴ OWiG In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)

	Stellplatzbed	arf und Bedarf an Abstell	lplätzen für	Fahrräder	
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/- innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon fü Besucher/innen (in %)
1	Wohngebäude				
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Woh- nungen	2 Stpl. je Wohnung			
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung	
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung		1 je Wohnung	
1.4	Kinder-, Jugend-, Schüle- rinnen- und Schülerwohn- und –freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	50	1 je 3 Betten	
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer- wohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	10	1 je Bett	
1.6	Senioren- und Behinderten- wohnheime	1 Stpl. je 4 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 4 Betten	
1.7.	Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3		1 je 2 Betten	
2	Gebäude mit Büro-, \	/erwaltungs- und Pra	xisräume	n	
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 qm Nutzfläche	20	1 je 80 qm Nutz- fläche	
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Post- filialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	75	1 je 60 qm Nutz- fläche	
3	Verkaufsstätten (zum	n Begriff Verkaufsnut	zfläche si	ehe Ziff. 11.2)	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufs- nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden		1 je 70 qm Ver- kaufsnutzfläche	
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Su- permärkte (bis 800 qm Ver- kaufsnutzfläche	1 Stpl. je 15 qm Verkaufs- nutzfläche		1 je 100 qm Ver- kaufsnutzfläche	
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 30 Verkaufsnutz- fläche		1 je 200 qm Ver- kaufsnutzfläche	
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufs- nutzfläche, jedoch mindes- tens 3 Stpl.			

4	Versammlungsstätte	n (außer Sportstätten), Kircheı	n
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäu- ser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze		1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versamm- lungsstätten (z.B. Licht- spieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze		1 je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungs- stätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 25 Sitzplätze		
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainings-plätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportflä- che		1 je 250 qm Sport- fläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sport- fläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze		1 je 250 qm Sport- fläche
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallen- fläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze		1 je 50 qm Hallen- fläche, zusätzl. 1 je 15 Besucher/- innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25 qm Sportflä- che		1 je 25 qm Sport- fläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grund- stücksfläche		1 je 200 Grund- stücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen		1 je 10 Kleiderab- lagen
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze		1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/- innenplätze
5.8	Minigolfplätze	6 Stellplätze		6 Abstellplätze
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn		1 je Bahn
5.10	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.9 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm Nutzflä- che		

6	Gaststätten und Behe	erbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche	1 je 8 Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Disko- theken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhal- len	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, Spiel und Automatenhallen 1 Stpl. je 4 qm Nutzfläche jedoch mindestens 3 Stpl. (siehe Ziff. 11.1)	1 je 8 qm Nutzflä- che
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbe- triebe	1 Stpl. je 2 Gästezimmer, für zugehörigen Restaura- tionsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 10 Gästezim- mer, für zugehöri- gen Restaurati- onsbetrieb, Zu- schlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten

7	Krankenhäuser					
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 3 Betten	60	1 je 25 Betten		
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	75	1 je 50 Betten		
8	Schulen, Einrichtung	en der Jugendförderı	ung			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen		1 je 3 Schüler/- innen		
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/- innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/-innen über 18 Jahre		1 je 3 Schüler/- innen		
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen		1 je 15 Schü- ler/innen		
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende		1 je 4 Studierende		
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	5 Stpl. je Gruppenraum		1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2		
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 10 qm Nutzflä- che, jedoch mindestens 2 Stpl.	1	1 je 10 qm Nutz- fläche		
9	Gewerbliche Anlagen					
9.1	Handwerks- u. Industriebe- triebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche	10	1 je 60 qm Nutz- fläche		
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufs- plätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzflä- che		1 je 100 qm Nutz- fläche		
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand		1 je 8 Wartungs- oder Reparatur- stände		
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz				
9.5	Automatische Kfz- Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage				
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz				
10	Verschiedenes					
10.1	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 250 Nutzfläche		1 je 100 qm Nutz- fläche		
11	Anwendungsbestimmungen					
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).					
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).					